



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 40/09

30. April 2009

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-12/03, T-13/03 und T-18/03

Itochu Corp., Nintendo und Nintendo of Europe, CD-Contact Data / Kommission

DAS GERICHT SETZT DIE GELDBUSSE GEGEN DIE NINTENDO-GRUPPE AUF 119,24 MILLIONEN EURO UND DIE GELDBUSSE GEGEN CD-CONTACT DATA AUF 500 000 EURO HERAB, WÄHREND ES DIE GELDBUSSE GEGEN ITOCHU BESTÄTIGT

Die Unternehmen waren wegen ihres wettbewerbswidrigen Verhaltens auf dem Markt für Nintendo-Videospielkonsolen und -spielkassetten mit Geldbußen belegt worden

Mit einer Entscheidung vom 30. Oktober 2002¹ verhängte die Kommission gegen Nintendo und bestimmte ihrer Vertriebshändler Geldbußen, da diese an verschiedenen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auf den Märkten für Nintendo-Spielkonsolen und -kassetten beteiligt gewesen waren. Die Entscheidung betraf Nintendo und sieben ihrer Alleinvertriebshändler, nämlich die John Menzies plc (Vereinigtes Königreich), die Concentra – Produtos para crianças S.A. (Portugal), die Linea GIG. S.p.A. (Italien), die Bergsala AB (Schweden), Itochu Hellas – eine 100%ige griechische Tochtergesellschaft des japanischen Unternehmens Itochu Corporation –, die Nortec A.E. (Griechenland) und die CD-Contact Data GmbH (Belgien und Luxemburg).

Nach den geschlossenen Vereinbarungen hatte jeder Vertriebshändler den Parallelhandel von seinem Vertriebsgebiet aus zu unterbinden. Die Unternehmen arbeiteten eng zusammen, um die Quelle jedes Parallelhandels zu ermitteln. Wirtschaftsteilnehmer, die Parallelausfuhren zuließen, wurden dadurch einer Sanktion unterworfen, dass Nintendo ihre Belieferung reduzierte oder sie vollständig boykottierte. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass das Verhalten dieser Unternehmen in den Jahren von 1991 bis 1997, mit dem die Beschränkung von Parallelausfuhren der Produkte bezweckt und bewirkt worden sei, dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufe.

Die Kommission verhängte eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 167,843 Millionen Euro. Gegen Nintendo als Anstifter und Anführer der Zuwiderhandlung wurde eine Geldbuße in Höhe

¹ Entscheidung 2003/675/EG der Kommission vom 30. Oktober 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/35.587 – PO Video Games, COMP/35.706 – PO Nintendo Distribution und COMP/36.321 – Omega – Nintendo) (ABl. 2003, L 255, S. 33).

von 149,128 Millionen Euro, gegen Itochu eine Geldbuße in Höhe von 4,5 Millionen Euro und gegen CD-Contact Data eine Geldbuße in Höhe von 1 Million Euro festgesetzt.

Mit ihren Klagen vor dem Gericht beehrten die drei Unternehmen, die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären oder die gegen sie verhängten Geldbußen herabzusetzen.

Das Gericht erinnert daran, dass der Grundbetrag einer Geldbuße verringert werden kann, wenn das Unternehmen an dem Verfahren aktiv mitgewirkt hat. In der angefochtenen Entscheidung hatte die Kommission die Kooperation von John Menzies berücksichtigt und aus diesem Grund die gegen dieses Unternehmen verhängte Geldbuße um 40 % herabgesetzt. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass Nintendo, da sie im selben Verfahrensstadium wie John Menzies relevante Unterlagen offenbart hatte und ihre Kooperation als mit der von John Menzies vergleichbar anzusehen war, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Anspruch auf eine Herabsetzung der Geldbuße in gleichem Umfang hat.

Das Gericht hat daher die gegen Nintendo festgesetzte Geldbuße auf 119,2425 Millionen Euro herabgesetzt.

Im Fall von CD-Contact Data, der Alleinvertriebshändlerin für Belgien und Luxemburg, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass das Unternehmen bei der streitigen Zuwiderhandlung ebenso wie die portugiesische Alleinvertriebshändlerin Concentra nur eine passive Rolle spielte. Da die Kommission die Geldbuße im Fall von Concentra um 50 % herabgesetzt hatte, **hat das Gericht entschieden, dass, ebenfalls kraft des Grundsatzes der Gleichbehandlung, die Geldbuße gegen CD-Contact Data auf 500 000 Euro herabzusetzen ist.**

Hingegen hat das Gericht die Entscheidung der Kommission bestätigt, gegen die japanische Itochu Corp. wegen deren Beteiligung an den streitigen Vereinbarungen und ihres wettbewerbswidrigen Verhaltens **eine Geldbuße in Höhe von 4,5 Millionen Euro zu verhängen.** Nach Auffassung des Gerichts hat dieses Unternehmen nicht durch ausreichende Beweise die Vermutung entkräftet, dass es tatsächlich entscheidenden Einfluss auf das Verhalten seiner griechischen Tochtergesellschaft Itochu Hellas ausübte.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR BG DE EN ES EL IT NL PT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-12/03>

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-13/03>

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-18/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*